

## Zum Umgang mit dem assistierten Suizid

*Position der Augustinum Gruppe*

### **Vorbemerkung**

Das Augustinum hat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben einen Meinungsbildungsprozess unter seinen Mitarbeiter\*innen durchgeführt und daraus seine Position entwickelt. Auf diese Weise wurde das Thema aus seiner Tabuzone geholt. Dabei stand im Hintergrund immer auch die notvolle Realität, dass uns anvertraute Menschen keinen Ausweg mehr sehen und Suizid begehen.

Unser Anspruch ist es, Menschen, die sich in unseren Einrichtungen für einen (ärztlich) assistierten Suizid entscheiden, weiterhin wertschätzend zu begleiten und professionell zu versorgen.

Das vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Augustinum Gruppe im Februar 2023 verabschiedete Positionspapier wird hiermit allen Interessierten zugänglich gemacht.

Die Position wird gegebenenfalls weiterentwickelt, wenn sich – vor allem aufgrund gesetzgeberischer Entscheidungen – neue Erkenntnisse ergeben.

Für die Geschäftsführung

Joachim Gengenbach

## Einleitung

Die Augustinum Gruppe ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Sozialdienstleister, der seit 1954 Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben bietet. Unser Handeln ist von christlichen Werten geprägt und gleichzeitig unternehmerisch ausgerichtet. Über viele Jahrzehnte gewachsen, hat sich das Augustinum zu einer Dienstleistungsgemeinschaft mit rund 5.000 Beschäftigten in etwa 40 Standorten in ganz Deutschland entwickelt. Unser Auftrag ist, Menschen in besonderen Lebenssituationen Freiräume zu eröffnen und zu erhalten. Wir bieten ihnen dazu optimale, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte soziale Dienstleistungen.

Alle Mitarbeiter\*innen beteiligen sich an diesem Dienst für die Menschen. Wir erbringen unsere Leistung professionell und in höchster Qualität, weil es zu unserem Selbstverständnis gehört, uns am Gegenüber zu orientieren.

## Der Meinungsbildungsprozess

Damit Menschen sich dem Augustinum anvertrauen, und damit es für alle Mitarbeiter\*innen Handlungssicherheit gibt, muss transparent sein, welche Bedeutung das Recht auf Suizid im Augustinum hat, was wir mittragen und wovon wir uns abgrenzen. Dabei wird sich das Augustinum bei seiner Positionierung selbstverständlich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen richten, die von der Legislative verabschiedet werden.

Das Augustinum hat daher nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Assistierte Suizid vom 26. Februar 2020 einen ethischen und handlungsorientierten Reflexionsprozess durchgeführt, um eine von der Breite der Mitarbeiter\*innen getragene institutionsangemessene und verantwortete Position zu entwickeln. Dazu wurde vor allem das Format von Tagungen leitender Mitarbeiter\*innen genutzt. Eine offene Kommunikation und Information sind der entscheidende Schlüssel, um eine grundsätzliche Sprachfähigkeit der Mitarbeiter\*innen mit Bewohner\*innen-Kontakt zu erreichen. Sicherheit wird durch klare ethische, rechtliche und dienstliche Rahmenbedingungen hergestellt.

Bei diesem Prozess waren die verschiedenen Einrichtungen (Seniorenresidenzen, Pädagogische Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Wohnstätten für Erwachsene mit Behinderung, Sanatorien, Klinik) beteiligt, bei den Seniorenresidenzen, die das Hauptarbeitsfeld des Augustinum darstellen, neben den „typischen“ Arbeitsfeldern wie Pflegedienst, Seelsorge und Bewohnerservice genauso der Reinigungsdienst und die Gastronomie.

Dieser Meinungsbildungsprozess wurde aus der „diakonischen Realität“ heraus geführt. So entstand ein „erfahrungsgesättigter“, differenzierter Austausch vor dem Hintergrund des in den Einrichtungen Erlebten, nahe an den Menschen.

Zu dieser Realität gehört die nüchterne Feststellung, dass im selbstbestimmten Betreuten Wohnen mitunter einzelne Menschen trotz umfassender Betreuung keinen anderen Ausweg mehr sehen, als sich das Leben zu nehmen. Solche Suizide geschehen von außen betrachtet oft unvermittelt und „unangekündigt“. Sie sind für Mitarbeiter\*innen im Vorfeld nicht erkennbar. Leider geschehen diese Suizide nicht selten auf gewaltsame Weise. Das ist eine für An- und Zugehörige sowie Mitarbeiter\*innen der ganzen Einrichtung – vor allem das betreuende Team – schwer belastende, manchmal sogar traumatisierende Situation, die nur mühsam wieder

aufgefangen werden kann. Sie ist mit Trauer verbunden und mit der belastenden, wenn auch objektiv ungerechtfertigten Frage behaftet, ob alles getan wurde, um Menschen diesen Weg zu ersparen. Auch aus dieser insgesamt nicht seltenen Situation und dem gemeinsamen Austausch darüber heraus sind unsere Schlussfolgerungen zu verstehen.

Unsere Position wird weiterentwickelt, wenn sich im Verlauf weiterer gesellschaftlicher Diskussionen bzw. gesetzgeberischer Entscheidungen neue Erkenntnisse ergeben.

## **Christlicher Werterahmen und Autonomie – das Konzept des Augustinum**

Wir begleiten im Augustinum Menschen wertschätzend und professionell bis zum Ende ihres Lebens. Dabei sind der christliche Werterahmen sowie der hohe Respekt vor der Autonomie der Bewohner\*innen und Klient\*innen maßgebend.

Zum christlichen Werterahmen gehört, das Leben als Gabe Gottes zu verstehen. Darum hat das grundgesetzlich verankerte Recht auf Leben einen hohen Stellenwert. Dem christlichen Menschenbild entspricht ebenso, dass sich mit der Geschöpflichkeit des Menschen der Gedanke menschlicher Freiheit verbindet und damit auch das Recht auf Selbstbestimmung, wie es vom Bundesverfassungsgericht hervorgehoben wurde.

## **Gemeinschaft und Palliative Care**

Selbstbestimmung definiert sich nicht absolut, sie ist eingebettet in ein Beziehungsnetz. Die Bewohner\*innen und Klient\*innen (und Patient\*innen) finden ein lebensbejahendes Umfeld vor, damit ein assistierter Suizid immer nur die letzte Option bleibt. Das auf Gemeinschaft basierende Konzept der Residenzen sowie der pädagogischen und übrigen Einrichtungen mit den vielfältigen Angeboten und psychosozialer Begleitung ist dabei ein wichtiger suizidpräventiver Faktor. In dieser Gemeinschaft haben auch Leid, Angst und Not ihren Platz. Zudem ist eine gute Palliativversorgung in den Einrichtungen des Augustinum fest verankert und wird weiter gestärkt. Das zeigt: Wir wollen alles dafür tun, damit ein Mensch nicht zu diesem letzten Mittel greifen muss.

## **Rechtlicher Rahmen**

Die rechtliche Stellung speziell eines Betreuten Wohnens in den Seniorenresidenzen, nach dem die Bewohner\*innen das Hausrecht für ihr Appartement ausüben, sowie die vom Augustinum gewährleistete Akzeptanz der Entscheidungen von Bewohner\*innen hat zur Folge, dass assistierter Suizid im Appartement der Bewohner\*innen möglich ist und gegebenenfalls auch Sterbehilfeorganisationen Zutritt haben.

## **Respekt vor Entscheidung der Betroffenen**

Unsere Grundhaltung zum Assistierten Suizid ist: Das Thema Suizid und Suizidhilfe wird nicht tabuisiert. Es ist wichtig, dass ein transparenter Austausch stattfindet, soweit es Bedarf dafür gibt. Denn wir wissen, dass es einzelne Bewohner\*innen gibt, die sich aus freiem Willen und frei von sozialem Druck dauerhaft entscheiden, ihren Tod vorzeitig herbeizuführen.

Es wird nicht als Versagen unseres Konzeptes (Angebotes) oder unserer Mitarbeiter\*innen verstanden, wenn ein Suizidwunsch bestehen bleibt. Zugleich erfüllt es uns mit Trauer, wenn ein Mensch sich für diesen Weg entscheidet.

Für die Mitarbeiter\*innen ist es unabdingbar, dass die Werte und die Gewissensentscheidung von Bewohner\*innen zu einem Assistierte Suizid respektiert werden. Niemand wird deshalb stigmatisiert. Wir stehen an der Seite der Betroffenen und ihrer An- und Zugehörigen. Daher weisen die Mitarbeiter\*innen den\*die Bewohner\*in auch ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, An- und Zugehörige einzubeziehen.

## **Professionelle und wertschätzende Versorgung der Sterbewilligen**

Das Augustinum steht Bewohner\*innen, die Suizidhilfe durch externe Dritte in Anspruch nehmen, und deren An- und Zugehörigen wertschätzend und professionell zur Seite und begleitet sie bis zum Lebensende. Alle Mitarbeiter\*innen werden unabhängig von ihrer persönlichen Einstellung bei Menschen, die sich für einen assistierten Suizid entscheiden, weiterhin alle medizinisch-pflegerischen und sonstigen, v.a. psychosozialen, Maßnahmen durchführen und sie professionell und wertschätzend bis zum Lebensende begleiten. Wir verurteilen niemanden und lassen niemanden alleine.

## **Suizidassistenz durch Mitarbeiter\*innen wird abgelehnt**

Wir lehnen es ab, dass im Augustinum Suizidhilfe durch Mitarbeiter\*innen geleistet wird, auch nicht außerhalb des Dienstes als Privatperson. Wir sehen, wie ein gewichtiger Teil der Ärzteschaft, auch von Palliativmediziner\*innen, den assistierten Suizid grundsätzlich in den Händen von (behandelnden) Ärzt\*innen sieht. Denn sie allein besitzen die gebotene Professionalität. Wir können uns den Gründen dafür anschließen, besonders auch, weil wir eine Assistenz nicht in der Hand von interessegeleiteten Sterbehilfeorganisationen sehen wollen.

Unter Suizidhilfe verstehen wir das Verschaffen eines todbringenden Medikamentes und weitere Handlungen wie das Herstellen eines Kontaktes zu Sterbehilfeorganisationen.

## **Beratung**

Wir stehen Bewohner\*innen bei einer Entscheidungsfindung zur Seite, führen aber keine spezifische Beratung durch. Die Beratung einer\*eines Sterbewilligen vor einer Entscheidung muss extern erfolgen (unbenommen einer Klärung durch den Gesetzgeber).

## **Rahmenstrukturen – Rolle der Mitarbeiter\*innen**

Wir sind uns bewusst, dass Kolleg\*innen mit einer klar artikulierten Haltung von Bewohner\*innen konfrontiert werden, und welche emotionale Belastung durch einen assistierten Suizid bzw. dessen Ankündigung entsteht. Wir stehen in diesen Situationen fürsorglich an der Seite der Mitarbeiter\*innen.

## **Begleitung beim letzten Schritt**

Sofern Mitarbeiter\*innen willens und in der Lage sind, können sie auf Wunsch von Bewohner\*innen, zu denen innerhalb des professionellen Rahmens eine persönliche Beziehung entstanden ist und die einen Sterbeentschluss gefasst haben, bis zum letzten Atemzug bei dem sterbenden Menschen wachen. Diese freiwillige Begleitung der Bewohner\*innen kann im Sinne einer professionellen Rollenklarheit innerhalb des dienstlichen Rahmens unter bestimmten Bedingungen stattfinden. Eine vermeintliche Notwendigkeit, als Privatperson außerhalb der Dienstzeit in dieser Situation anwesend zu sein, besteht damit nicht.

Aber auch zu dieser Begleitung kann kein\*e Mitarbeiter\*in durch Bewohner\*innen verpflichtet werden, und es wird keinesfalls eine dienstliche Anweisung oder Verpflichtung dafür geben.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehört verpflichtend eine Reflexionsinstanz: Eine Begleitung auf genannte Art darf nur nach vorheriger Supervision stattfinden. Wer diese Beratungsaufgabe wahrnimmt, muss noch definiert werden. Sie arbeitet die Motivationslage der Mitarbeiterin\*des Mitarbeiters heraus und reflektiert seine\*ihre Belastungsfähigkeit genau. Sie kann durchgeführt werden, wenn danach zwischen dem\*der Vorgesetzten, Supervisor\*in und der Mitarbeiter\*in gemeinsam eine einhellige Entscheidung getroffen wird. Es kann aber auch daraus folgen, dass er\*sie erkennt, der Begleitung nicht gewachsen zu sein oder sie aus anderen Gründen nicht durchführen zu wollen. Nach erfolgter Begleitung sollte noch einmal ein supervisorisches Angebot gemacht werden.

## **Interne Leitlinien zur Qualitätssicherung**

Wichtig ist die Reflexion und Qualitätssicherung sowohl bei einer „üblichen“ professionellen Begleitung von Bewohner\*innen, von denen die Absicht, assistierten Suizid zu begehen, bekannt ist, als auch für diejenige\*denjenigen Mitarbeiter\*in, die\*der dabei anwesend sein werden. Grundsätzlich ist für den Umgang mit diesen Situationen an ein Gremium („Ethikrat“) als Beratungsorgan gedacht, das Ansprechbarkeit für Mitarbeiter\*innen in diesen Situationen ermöglicht. Wichtig ist für uns, diese Mitarbeiter\*innen achtsam zu unterstützen. Das ist Aufgabe der Leitenden. Gegebenenfalls kann für Einzelne oder auch das Team interne oder externe Beratung, Coaching oder spezielle Supervision möglich sein.

## **Entwicklung eines internen Leitfadens**

Als weiterer struktureller Schritt wurde ein interner Handlungsrahmen für Mitarbeiter\*innen entwickelt, wie, in welchem rechtlichen Rahmen und nach welchen Kriterien die Begleitung eines Sterbewilligen stattfinden kann. Dieses Format dient im Sinne der Fürsorgepflicht dazu, Mitarbeiter\*innen, die die Bewohner\*innen begleiten, zu unterstützen. Ebenso ist es als Absicherung der Mitarbeiter\*innen und des Unternehmens gedacht. Ein reguliertes Vorgehen macht transparent und gewährt Handlungssicherheit.